

RS Vwgh 1999/3/4 98/16/0253

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1999

Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §209a Abs2;
LAO NÖ 1977 §158a Abs2;

Rechtssatz

Der zweite Tatbestand des § 209a Abs2 BAO erfasst Fälle, in denen eine Abgabefestsetzung von der Erledigung eines "in Abgabenvorschriften vorgesehenen Antrages" anhängig ist und der Antrag vor Verjährung des anknüpfenden Abgabenanspruches eingebracht wurde. Ist nun die Erledigung dieses Antrages für die Abgabefestsetzung präjudiziell, so steht die Verjährung dem folgenden Abgabenbescheid nicht entgegen, gleichgültig, ob die voranzugehende grundlegende Erledigung vor oder nach Ablauf der Verjährung der Abgabe ergeht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160253.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at